



GEMEINDE NEBIKON

Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement

Vom 7. Januar 2021 (Stand 1. Januar 2021)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Kehrichtabfuhr

Art. 2 Kehrichtgebinde

Art. 3 Grünabfuhr

Art. 4 Bereitstellung Grüngut und Laub

Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde / der Siedlungsabfälle

Art. 6 Separatsammlungen / Separatabfahren

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

Art. 8 Information

Anhang 1

Anhang 2

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Der Gemeinderat von Nebikon erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 20. Dezember 2020 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut erfolgt in der Regel im Dorf jede Woche und die sogenannte Aussen tour einmal pro Monat.

² Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

Art. 2 Kehrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken erhalten
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) für die Entsorgung des Kehrichts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
- Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem GALL
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

² Ab sechs Wohneinheiten kann der Gemeinderat die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut in Containern vorschreiben.

³ Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg. Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Stück bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

⁴ Container für die gewichtsabhängige Entsorgung sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.

⁵ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).

⁶ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebände ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 3 Grüngutabfuhr

¹ Die Abfuhr von Grüngut (inkl. Rüst- und Speiseabfälle) erfolgt gemäss den Daten im offiziellen Publikationsmittel der Gemeinde.

² Für Astmaterial besteht ein Häckseldienst gemäss den Daten im offiziellen Publikationsmittel der Gemeinde.

³ Für Laub besteht ein separater Sammeldienst gemäss den Daten im offiziellen Publikationsmittel der Gemeinde.

Art. 4 Bereitstellung Grüngut und Laub

¹ Für die Bereitstellung von Grüngut sind folgende Gebinde zulässig:

Handelsübliche, mechanisch entleerbare Container mit einem Volumen von 140 bis max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), ausgerüstet mit einem entsprechenden Datenchip

- Diverse Gebinde (nur für die Bereitstellung von Laub zugelassen)

² Die Anschaffung und Ausrüstung, sowie der Unterhalt der Grüngutgebände ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde für Siedlungsabfälle

¹ Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis 07.00 Uhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan für die Sammlung von Kehricht wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 6 Separatsammlungen / Separatabfahren

Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen, Sammelstellen an. Details dazu sind im offiziellen Abfallkalender der Gemeinde aufgeführt.

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage für Kehricht und Grüngut
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 18. August 2011. Die vorliegende Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nebikon, 7. Januar 2021

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

sig. Reto Steinmann

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Yvonne Bühler

Anhang 1 - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 26. November 2020 folgende Gebühren festgelegt:

1. Grüngut

- 1.1 Grüngut, Küchenabfälle und Speiseresten:
- Andockgebühren
pro Leerung für 140 bis 360 Liter-Container Fr. 1.20
 - Andockgebühren pro Leerung für Container mit
361-800 Liter Inhalt Fr. 1.80
 - Verwertung Grüngut pro Kilogramm Fr. 0.25
- Diese Preise verstehen sich exklusive MWST.
- 1.2 Häckseldienst Fr. gratis (10 Minuten pro Einsatz)
Für die Entsorgung und Mitnahme Fr. 60.00 pro m³ Häckselgut
Mindestgebühr pro Einsatz Fr. 30.00

2. Kehricht/Sperrgut

- 2.1 Offizielle Kehrichtmarken GALL
(inklusive Mehrwertsteuer)
- | | | |
|-----------|-----------|----------|
| 17 Liter | 1/2 Marke | Fr. 0.70 |
| 35 Liter | 1 Marken | Fr. 1.40 |
| 60 Liter | 2 Marken | Fr. 2.80 |
| 110 Liter | 3 Marken | Fr. 4.20 |
- 2.2 Offizielle Gebührenmarken GALL für Sperrgut
(inklusive Mehrwertsteuer)
- | | | |
|--------------------|-----------|----------|
| 0 kg bis 2,5 kg | 1/2 Marke | Fr. 0.70 |
| 2,5 kg bis 5 kg | 1 Marke | Fr. 1.40 |
| ab 5 kg bis 10 kg | 2 Marken | Fr. 2.80 |
| ab 10 kg bis 15 kg | 3 Marken | Fr. 4.20 |
| ab 15 kg bis 20 kg | 4 Marken | Fr. 5.60 |
- 2.3 Andockgebühr / Leerungsgebühr für Container
(Franken pro Leerung, exklusiv Mehrwertsteuer)
- | | |
|-----------------|----------|
| 240 - 370 Liter | Fr. 1.20 |
| 371 - 800 Liter | Fr. 1.80 |
- 2.4 Gewichtsgebühr Fr. 0.24
(Preis pro Kilogramm exklusiv Mehrwertsteuer)

3. Separatsammlungen

Allfällige Kosten für die Entsorgung von separat gesammelten Siedlungsabfällen sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen

Entsorgung über Fachhändler

In Grundgebühr enthalten

In Grundgebühr enthalten

4. Grundgebühr

4.1 Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt. Fr. 40.00 pro Steuerpflichtiger

In Grundgebühr enthalten

In Grundgebühr enthalten

In Grundgebühr enthalten

Entsorgung über Fachhändler

Anhang 2 - Modalitäten

5. Verkaufsstellen für Kehricht/Sperrgut-Marken

Detailhandelsgeschäfte, Post, GALL-Geschäftsstelle

6. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen

Max. 3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

7. Befestigung / Erkennung von Marken / Daten-Chip

- Selbstklebemarken am Sackkopf aufkleben
- Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben
- Daten-Chip sind fest mit dem Container zu verbinden Position nach Angabe des Abfuhrunternehmers

8. Turnus der Rechnungsstellung / Mutationen / Verzugszins

- Grundgebühren jährlich Anfang des Jahres
- Gebühren für Separatsammlungen nach Beschluss Gemeinderat
- Entsorgung Kehricht/Sperrgut nach Regelung GALL
- Entsorgung Grüngut nach Regelung Josef Frey AG

9. Inkrafttreten / Gültigkeit

1. Januar 2021